



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.05.2022

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3473637

641pä/014-2022#016

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „1. Planänderung MOF 3 NWL - Verkehrsstation Bf Bad Sassendorf“, Bahn-km 176,220 bis 176,430 der Strecke 1760 Hannover - Soest in Bad Sassendorf

Bezug: Antrag vom 17.03.2022

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das grundsätzliche Bauvorhaben hat die Modernisierung der Verkehrsstation zum Gegenstand. Das jetzige Änderungsvorhaben bezieht sich auf die Änderung der Treppeneinhausungen. Das Ausgangsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Zuge der Modernisierung des Bahnhofs Bad Sassendorf ist nun abweichend von der ursprünglichen Planung vorgesehen die vorhandenen Treppeneinhausungen nicht zu sanieren, sondern neue zu errichten.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die zu modernisierende Bahnstation liegt im zentralen innerörtlichen Bereich des Ortes Bad Sassendorf. Angrenzend findet sich aufgelockerte und durchgrünte 2-3-geschossige Wohnbebauung. Der dortige Baum- und Heckenbestand ist teilweise als Naturdenkmal bzw. geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Westlich entlang der Bahnanlage erstreckt sich ein schmaler innerörtlicher Grünzug. Östlich der Bahnstrecke befinden sich öffentliche Parkplätze. Die Bahnanlage wird beiderseitig durch Lärmschutzwände aus Beton-Pflanzelementen eingefasst.

Die Strecke 1760 Hannover - Soest ist eine Hochgeschwindigkeitszugstrecke im TEN-T Gesamtnetz. Die Regionalbahn RB 89 Ems-Börde-Bahn verkehrt im 30-Minutentakt von Münster nach Paderborn/Warburg bzw. in Gegenrichtung nach Münster. Der Bahnhof Bad Sassendorf ist ein

Durchgangsbahnhof bestehend aus einem Haus- und einem Außenbahnsteig. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 30 m westlich und östlich der Baustelle und wird durch Häuserzeilen entlang der bahnparallel verlaufenden Straßen "Am Bahnhof" und "Im Bruch" gebildet. Sie unterliegt bereits deutlichen Vorbelastungen aus dem Bahnverkehr. Im Einwirkungsbereich der Maßnahme finden sich vorhanden folgende schutzbedürftige Nutzungen: Unmittelbar westlich und östlich der Baumaßnahme sind Allgemeine Wohngebiete gelegen. In ca. 70 m Abstand nordwestlich der Baumaßnahme liegen Reine Wohngebiete. Es befinden sich Pflegeanstalten und Kurheime im Umfeld der Baumaßnahme, der geringste Abstand beträgt hier ca. 40 m. Das Vorhaben liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Sassendorf (gemäß § 53 Abs. 4 WHG); das Empfangsgebäude ist denkmalgeschützt.

Innerhalb des Stadtgebiets von Soest in ca. 5 km Entfernung wird in einer industriellen Brachfläche ein bauzeitlicher Lagerplatz eingerichtet. Die Eingleisung des Baumaterials erfolgt über den Bahnhof Soest. Im Umfeld der BE-Fläche an der Hammer Landstraße in Soest, die als Lagerfläche für Abbruch- und Baumaterial vorgesehen ist, befinden sich gewerbliche Bauflächen. Die Baustraße zur Andienung und Verladung auf die Schiene in Soest ist südlich jenseits der Gleisanlagen von gewerblichen und gemischten Bauflächen umgeben. Nördlich schließen im Bereich der Straße „Schwarzer Weg“ Wohnbauflächen an.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch

Durch die nun geänderte Planung ist nicht zu erwarten, dass es zu zusätzlichen oder erhöhten Baulärmmissionen kommt. Ursprünglich war die Demontage der Einhausungen mit anschließender Montage und Sanierung geplant. Nun ist vorgesehen nicht mehr die alten Treppeneinhausungen wieder aufzubauen und zu sanieren, sondern neue zu montieren.

Schutzgut Fläche

Durch die Änderung der Treppeneinhausungen kommt es zu keiner Neuversiegelung im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorhaben.

Eine Betroffenheit der übrigen Schutzgüter des UVPG durch das Vorhaben ist grundsätzlich nicht zu erkennen.

4. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen zur Planänderung der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Lageplan,
- Bauwerksverzeichnis,
- Bauwerkspläne,
- Regelquerschnitt,
- Schnittzeichnung,
- Kabel- und Leitungsplan

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig